

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. September 1994

Nummer 60

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000	30. 8. 199 4	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens über die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP)	- 728
2121	6. 9. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten	728
2251	30. 8. 1994	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Ersten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Erster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 2. Februar/1. März 1994	728
25	6. 9. 1994	Achte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz	728
301	13. 9. 1994	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 219 Abs. 2 und § 229 Abs. 2 des Baugesetzbuches	729
	27. 8. 1994	Landtasswahl 1995 – Wahlausschreibung	700

2000

2251

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens über die Anderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP)

Vom 30. August 1994

Nachdem alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt worden sind, ist das Abkommen nach seinem Artikel III am 1. August 1994 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 30. August 1994

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

- GV. NW. 1994 S. 728.

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Ersten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Erster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 2. Februar/1. März 1994

Vom 30. August 1994

Nachdem alle Ratifikationsurkunden bis zum 31. Juli 1994 beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder – Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz – hinterlegt worden sind, ist der Erste Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 2. Februar/1. März 1994 (GV. NW. S. 433) nach seinem Artikel 3 am 1. August 1994 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 30. August 1994

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

- GV. NW. 1994 S. 728.

2121

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten

Vom 6. September 1994

Aufrund des § 12 a des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) und des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags, sowie aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), wird verordnet:

Artikel 1

In § 5 Satz 1 und § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) vom 10. Mai 1988 (GV. NW. S. 210) werden jeweils die Wörter "örtliche Ordnungsbehörden" durch das Wort "Kreisordnungsbehörden" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. September 1994

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister Herbert Schnoor

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

- GV. NW. 1994 S. 728.

25

Achte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz

Vom 6. September 1994

Aufgrund des § 184 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), sowie aufgrund § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen wird aufgelöst. Ihre Aufgaben gehen auf die Bezirksregierung Düsseldorf über.

Artikel 2

Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO-BEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1966 (GV. NW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1985 (GV. NW. S. 340), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 und 3, in § 3 und in § 13 werden die Worte "die Landesrentenbehörde" durch die Worte "die Bezirksregierung Düsseldorf" ersetzt.
- In § 1 Abs. 1 werden die Worte "der Innenminister" durch die Worte "das Innenministerium" ersetzt.
 - In Absatz 3 wird das Wort "Innenministers" durch das Wort "Innenministeriums" ersetzt.
- In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Innenminister" durch das Wort "Innenministerium" ersetzt. In Satz 2 werden die Worte "den Innenminister" durch die Worte "das Innenministerium" ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "von dem Innenminister" durch die Worte "vom Innenministerium" ersetzt. In Satz 2 werden die Worte "Der Innenminister" durch die Worte "Das Innenministerium" ersetzt.
- In § 13 wird das Wort "Innenminister" durch das Wort "Innenministerium" ersetzt.
- § 14 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 Als Kosten können dem Antragsteller nach

"Als Kosten können dem Antragsteller nach § 11 des Gerichtskostengesetzes Ersatz der vollen Auslagen und eine Gebühr bis zur vollen Höhe auferlegt werden."

In Satz 4 wird die Zahl "11" durch die Zahl "12" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. September 1994

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister Herbert Schnoor

- GV. NW. 1994 S. 728.

Landtagswahl 1995 Wahlausschreibung

Bekanntmachung der Landesregierung Vom 27. August 1994

Die Landesregierung hat gemäß § 7 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW. S. 516) als

> Wahltag für die Wahl des Landtags Nordrhein-Westfalen

Sonntag, den 14. Mai 1995,

festgesetzt. Diese Festsetzung wird gemäß § 68 Abs. 1 der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 548) hiermit veröffentlicht – Wahlausschreibung –.

Düsseldorf, den 27. August 1994

Für die Landesregierung der Innenminister Herbert Schnoor

- GV. NW. 1994 S. 729.

301

Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 219 Abs. 2 und § 229 Abs. 2 des Baugesetzbuches

Vom 13. September 1994

Aufgrund des § 219 Abs. 2 Satz 2 und des § 229 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Verhandlung und Entscheidung über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Verfahren nach dem Baugesetzbuch einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte sowie die Verhandlung und Entscheidung über die Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Kammern für Baulandsachen einem Oberlandesgericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen, wird auf das Justizministerium übertragen.

8 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. September 1994

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Johannes Rau

S.) Johannes Rau

Der Justizminister

Der Justizminister Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1994 S. 729.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagei Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9832/233 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57.— DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114.— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagei Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

in den bezugs- und kinzelpreised ist keine umsaktsteter i. S. d. § 14 USG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst Innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-5359